



CHANCEN eG Generalversammlung 2022

Virtuelle Generalversammlung

Die Generalversammlung 2022 wird virtuell durchgeführt. Dafür nutzen wir das Tool "Zoom". Der Zugang zu der Generalversammlung ist durch ein Passwort geschützt, sodass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen können. Die Abstimmungen werden anonym über das Umfrage-Tool von Zoom durchgeführt.

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung und Eröffnung
TOP 2	Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2021 und Vorlage des Jahresabschlusses 2021
TOP 3	Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit
TOP 4	Bericht über die gesetzliche Prüfung
TOP 5	Feststellung des Jahresabschlusses 2021
TOP 6	Beschluss über Verlustdeckung 2021 / Verwendung des Jahresüberschusses 2021
TOP 7	Entlastung a) Mitglieder des Vorstands b) Mitglieder des Aufsichtsrats
TOP 8	Wahlen zum Aufsichtsrat
TOP 9	Satzungsänderungen a) Ergänzung der Satzung um einen Sozialausschuss
TOP 10	Wahlen zum Sozialausschuss
TOP 11	Verschiedenes



Beschlussvorlagen

Zu TOP 8. Wahlen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der CHANCEN eG berät und kontrolliert den Vorstand. Eine der wichtigsten Entscheidungen der Mitglieder ist die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Dieses Jahr werden fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt:

Zum einen laufen die Amtszeiten von zwei Aufsichtsratsmitgliedern aus, die seit 2019 Teil des Kontrollgremiums sind. Beide, Dr. Sandra Reich und RA David Reichwein, kandidieren erneut.

Zum anderen legt ein Mitglied, Katharina Beck, ihr Mandat nieder, da sie letzten Herbst in den Bundestag gewählt wurde und ihre Zeit auf diese Tätigkeit fokussieren möchte. Sie bleibt uns inhaltlich verbunden. Zusätzlich möchte der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder von fünf auf sieben ausweiten, da mit dem Wachstum der CHANCEN eG die zu beaufsichtigenden Themen zunehmen.

Dafür schlägt der Aufsichtsrat zwei Kandidatinnen und einen Kandidaten vor: Christin Paul, Franziska Reh und Dr. Hans-Georg Beyer.

Wenn ihr weitere Kandidat*innen vorschlagen wollt, freuen wir uns. Reicht die Nominierungen bitte bis spätestens zur Generalversammlung bei Caspar Fridolin Lorenz, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, unter lorenz@chancen-eg.de ein.

Zu TOP 9. Satzungsänderungen

9.1 Einführung eines Sozialausschusses

Die CHANCEN eG bietet den fairsten Umgekehrten Generationenvertrag an. Daher verpflichten wir uns in den Finanzierungsverträgen, soziale Härten in der Rückzahlung zu berücksichtigen und fair mit ihnen umzugehen. Dafür haben wir letztes Jahr einen Sozialausschuss ins Leben gerufen:

Der Sozialausschuss besteht aus drei Studierenden oder Rückzahler*innen und zwei Aufsichtsrät*innen. Er berät und beschließt über Härtefallanträge in der Rückzahlung. Damit gewährleisten wir einen fairen und unabhängigen Umgang mit besonders herausfordernden Situationen in der Rückzahlung.

Letztes Jahr haben wir drei Mitglieder in den Sozialausschuss gewählt. Der Ausschuss hat sich mehrfach getroffen und bereits über mehrere Härtefallanträge entschieden.

Jetzt wollen wir den Ausschuss in der Satzung verankern. Dafür schlagen wir folgende Änderung der Satzung vor:

Ergänzung des §13 Organe der Genossenschaft

Derzeitiger Stand § 13 Organe der Genossenschaft



Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung.

Beschlussvorlage:

Die Generalversammlung beschließt, den § 13 um folgenden Punkt zu ergänzen:

“D. Der Sozialausschuss”

Neueinführung des §37 D Der Sozialausschuss

Beschlussvorlage:

Die Generalversammlung beschließt, folgenden Abschnitt D und §37 D neu in die Satzung aufzunehmen:

“Abschnitt D

§ 37 D

Der Sozialausschuss

(1) Die CHANCEN eG bildet einen Sozialausschuss zur Vermeidung von unbilligen Härten im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Studienförderung. Der Sozialausschuss besteht aus zwei Aufsichtsräten, die von dem Aufsichtsrat der CHANCEN eG entsandt werden, sowie drei Studierenden oder Rückzahlern, die Mitglied der CHANCEN eG sind und von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder können ihre Amtszeit auf Wunsch niederlegen und maximal für zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Sozialausschusses vorzeitig aus, kann der Sozialausschuss sich für die Dauer der verbleibenden Amtszeit, jedoch längstens bis zur nächsten Generalversammlung, selbst ergänzen oder er beschließt bis dahin in der verbleibenden Besetzung. Ein Mitglied des Sozialausschusses bleibt – außer bei Amtsniederlegung - solange im Amt, bis ein Nachfolger sein Amt angenommen hat.

(2) Aufgabe des Sozialausschusses ist die Beratung von und Entscheidung über Härtefallanträge von Studierenden in der Rückzahlungsphase. Der Sozialausschuss legt seine Arbeitsweise selbst fest und gibt sich bei Bedarf selbst eine Geschäftsordnung. Der Sozialausschuss kann sich beraten lassen und Berater wie z. B. einen Anti-Diskriminierungsbeauftragten zu den Sitzungen einladen. Der Sozialausschuss entwickelt Grundsätze und Kriterien, nach denen über Anträge zu Härtefällen entschieden werden soll. Er entscheidet abschließend über eine – ganz oder teilweise – Befreiung oder Stundung von Rückzahlungsverpflichtungen und teilt die Entscheidung unverzüglich mit Begründung dem



Vorstand mit. Im Regelfall soll der Sozialausschuss den Vorstand vor einer Entscheidung anhören, ein Rechtsanspruch hierauf besteht indes nicht.

(3) Jedes Mitglied des Sozialausschusses hat eine Stimme. Der Sozialausschuss entscheidet nach Möglichkeit einvernehmlich, ansonsten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Der Sozialausschuss tagt nach Bedarf. Er ist von einem Mitglied des Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche per Mail, ohne dass es einer Tagesordnung bedarf, an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene E-Mail Adresse einzuladen.

(5) Der Sozialausschuss kann auch online Sitzungen abhalten. Es ist sicherzustellen, dass nur die Mitglieder des Sozialausschusses, sowie etwaige Berater und Gäste teilnehmen können und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Sämtliche Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

(6) Die Generalversammlung kann Sitzungsgelder für den Sozialausschuss festlegen.”

Zu TOP 10. Wahlen zum Sozialausschuss

Der Sozialausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: Zwei vom Aufsichtsrat entsandten Aufsichtsratsmitgliedern und drei Studierenden und Rückzahler*innen. Die Generalversammlung wählt die drei Studierenden und Rückzahler*innen in den Sozialausschuss.

Die Kandidat*innen stellen sich kurz vor.